



# Amtsblatt für Brandenburg

**28. Jahrgang**

**Potsdam, den 22. November 2017**

**Nummer 47**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Kapitel 2 - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz - des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (VV-KInvFG 2) . . . . .	1051
<b>Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz</b>	
Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung . . . . .	1055
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016 (TL Gab-StB 16) . . . . .	1055
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung von arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten jungen Erwachsenen in Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 (EINSTIEGSZEIT) . . . . .	1056
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas durch eine Erhöhung der Schmelzkapazität von 18 Tonnen pro Tag (t/d) auf 30 t/d in 03253 Schönborn . . . . .	1064
Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ - Maßnahmenkomplex 13 . . . . .	1065
Ablehnung des Antrags für Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 14715 Milower Land OT Großwudicke . . . . .	1065
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 19339 Plattenburg, OT Kleinow . . . . .	1066

Inhalt	Seite
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Einbindung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen in das Umspannwerk Altdöbern“ . . . . .	1066
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT 2023 Neuenhagen - Bernau, standortgleicher Ersatzneubau Mast 60“ . . . . .	1067
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg</b>	
Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg über die endgültige Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zur Vertreterversammlung nach § 79 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) . . . . .	1068
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg . . . . .	1072
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim</b>	
Bestätigung der Jahresrechnung 2014 der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim . . . . .	1072
Bestätigung der Jahresrechnung 2015 der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim . . . . .	1072
1. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2017 . . . . .	1073
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2018 . . . . .	1074
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen . . . . .	1076
Gesamtvollstreckungssachen . . . . .	1078

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

**Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung  
zur Durchführung von Kapitel 2  
- Finanzhilfen zur Verbesserung  
der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen  
nach Artikel 104c Grundgesetz -  
des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes  
(VV-KInvFG 2)**

Vom 9. Oktober 2017

Die in Berlin am 20. Oktober 2017 letztunterzeichnete Verwaltungsvereinbarung (VV-KInvFG 2) zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, ist am 20. Oktober 2017 in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 9. Oktober 2017

Der Minister der Finanzen

Christian Görke

**Verwaltungsvereinbarung  
zur Durchführung von Kapitel 2  
- Finanzhilfen zur Verbesserung  
der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen  
nach Artikel 104c Grundgesetz -  
des Gesetzes zur Förderung von Investitionen  
finanzschwacher Kommunen  
(Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG)**

Die Bundesrepublik Deutschland  
- Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ -  
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land Baden-Württemberg  
vertreten durch  
die Ministerin für Finanzen

der Freistaat Bayern  
vertreten durch  
den Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr

das Land Berlin  
vertreten durch  
den Finanzsenator

das Land Brandenburg  
vertreten durch  
den Minister der Finanzen

die Freie Hansestadt Bremen  
vertreten durch  
die Senatorin für Finanzen

die Freie und Hansestadt Hamburg  
vertreten durch  
den Finanzsenator

das Land Hessen  
vertreten durch  
den Hessischen Minister der Finanzen

das Land Mecklenburg-Vorpommern  
vertreten durch  
den Finanzminister

das Land Niedersachsen  
vertreten durch  
den Minister für Inneres und Sport

das Land Nordrhein-Westfalen  
vertreten durch  
die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

das Land Rheinland-Pfalz  
vertreten durch  
die Finanzministerin

das Saarland  
vertreten durch  
den Minister für Finanzen und Europa

der Freistaat Sachsen  
vertreten durch  
den Sächsischen Staatsminister der Finanzen

das Land Sachsen-Anhalt  
vertreten durch  
den Minister der Finanzen

das Land Schleswig-Holstein  
vertreten durch  
die Finanzministerin

der Freistaat Thüringen  
vertreten durch  
die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

- nachstehend „Länder“/„Land“/„Stadtstaaten“ genannt -  
schließen folgende Vereinbarung:

## Präambel

In vielen Regionen Deutschlands hat sich in den vergangenen Jahren im Bereich der Schulinfrastruktur, deren Errichtung und Instandhaltung eine Aufgabe der kommunalen Schulträger ist, ein erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsrückstand entwickelt. Viele Länder haben darauf in ihrer Zuständigkeit für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen und der Aufgaben- und Ausgabenverantwortung für die Bildungspolitik bereits mit eigenen Programmen zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur reagiert. Insbesondere finanzschwachen Kommunen fällt es dennoch schwer, den Sanierungsstau aufzulösen.

Eine gute, moderne Bildungsinfrastruktur ist Voraussetzung für ein leistungsstarkes Bildungssystem und - auch unter dem Aspekt der Fachkräftesicherung - ein wichtiger Standortfaktor für Familien und die Wirtschaft. Wenn finanzschwache Kommunen bei der Sanierung und Modernisierung ihrer Schulen nicht zügiger vorankommen, beeinträchtigt dies die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Regionen ebenso wie den Bildungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland als Ganzes.

Aus diesem Grund unterstützt der Bund die Länder und Kommunen auf der Grundlage des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes befristet mit Finanzhilfen zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz: Das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ gewährt den Ländern - ab 1. Juli 2017 bis Ende Dezember 2022 - Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro für Investitionen von finanzschwachen Kommunen (in den Flächenländern) und strukturschwachen Gebieten (in den Stadtstaaten) in die Verbesserung der Schulinfrastruktur. Ziel ist es, hiermit bei der Sanierung und Modernisierung allgemeinbildender und berufsbildender Schulen - auch mit Blick auf in diesem Rahmen notwendige ergänzende Maßnahmen zur Erfüllung digitaler Anforderungen an Schulgebäude - stärker und schneller als bislang zu Verbesserungen zu kommen. Die Finanzhilfen des Bundes ergänzen die weiterhin notwendigen eigenen Anstrengungen der Länder zur Unterstützung kommunaler Investitionen und ersetzen diese nicht.

Mit Blick auf den Adressatenkreis der Förderung beteiligt sich der Bund mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent, die Länder einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen der förderfähigen Kosten eines Landes. Die Länder sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass finanzschwache Kommunen den Eigenfinanzierungsanteil erbringen können.

Die in § 16 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) vorgesehene Verwaltungsvereinbarung regelt das Verfahren für die Durchführung.

### § 1

#### Zweck der Finanzhilfen

Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemein- und berufsbildender Schulen unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen in

den Flächenländern und strukturschwacher Gebiete in den Stadtstaaten. Hierzu gewährt er aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ Finanzhilfen für Investitionen nach Artikel 104c des Grundgesetzes.

### § 2

#### Förderbeträge

(1) Für den in § 12 KInvFG genannten Förderbereich erhalten die Länder vom Bund Finanzhilfen gemäß Artikel 104c Grundgesetz in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag teilt sich auf die Länder wie folgt auf:

Baden-Württemberg	251.240.500 Euro,
Bayern	293.048.000 Euro,
Berlin	140.399.000 Euro,
Brandenburg	102.368.000 Euro,
Bremen	42.430.500 Euro,
Hamburg	61.425.000 Euro,
Hessen	329.976.500 Euro,
Mecklenburg-Vorpommern	75.229.000 Euro,
Niedersachsen	288.792.000 Euro,
Nordrhein-Westfalen	1.120.602.000 Euro,
Rheinland-Pfalz	256.595.500 Euro,
Saarland	72.002.000 Euro,
Sachsen	177.908.500 Euro,
Sachsen-Anhalt	116.431.000 Euro,
Schleswig-Holstein	99.736.000 Euro,
Thüringen	71.816.500 Euro.

(3) In Hinblick auf Artikel 104c Satz 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 2 Satz 3 Grundgesetz soll mindestens die Hälfte des Volumens der Finanzhilfen bis zum 31. März 2020 durch Bewilligungen gebunden sein.

### § 3

#### Doppelförderung

(1) Die Finanzhilfen ersetzen keine anderen Förderwege des Bundes. Die Länder tragen dafür Sorge, dass nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz geförderte Investitionen nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b Grundgesetz, nach Artikel 104c Grundgesetz, nach Artikel 91a Grundgesetz oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden. Investitionsmaßnahmen können sowohl nach dem ersten als auch dem zweiten Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes gefördert werden, soweit die jeweiligen Förderanteile mindestens rechnerisch voneinander abgrenzbar sind.

(2) Der nach § 14 KInvFG i. V. m. § 6 Absatz 1 KInvFG bestimmte Anteil der Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände an der öffentlichen Finanzierung darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

## § 4

**Auswahl förderfähiger Kommunen/Gebiete**

(1) Die Flächenländer legen gemäß § 11 Absatz 2 KInvFG entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten im Einvernehmen mit dem Bund die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände, die Stadtstaaten dementsprechend die Auswahl der finanzschwachen Gebiete fest.

(2) Für die Auswahl sind sachgerechte Kriterien heranzuziehen, welche dazu geeignet sind, die Vorgabe von Artikel 104c Grundgesetz zu erfüllen, wonach der Bund Finanzhilfen im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur nur für finanzschwache Gemeinden/Gemeindeverbände bzw. Gebiete gewähren kann. Als sachgerechte Kriterien für Finanzschwäche gelten

- die Teilnahme an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm,
- der Empfang von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,
- eine hohe Verschuldung (insbesondere Höhe der Kassenkreditbestände) sowie
- sonstige einnahme- oder ausgabeseitige Kriterien (z. B. geringe Steuer-, Finanz- oder Umlagekraft, Arbeitslosenquoten, Höhe der Sozialausgaben).

Die Auswahl des Kriteriums oder der Kriterien obliegt den Ländern. Bei der Anwendung des Kriteriums oder der Kriterien können die Länder Größenklassen von Gemeinden bilden und zwischen diesen bzw. zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden differenzieren.

(3) Im Ergebnis sollen höchstens 50 Prozent der Gemeinden/Gemeindeverbände des jeweiligen Flächenlandes bzw. der Gebiete eines Stadtstaates Fördermittel nach dem zweiten Kapitel des KInvFG erhalten. Alternativ ist auch ein höherer Anteil von bis zu 85 Prozent möglich, wenn mindestens 70 Prozent der dem jeweiligen Land zur Verfügung stehenden Mittel in höchstens 50 Prozent der finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbände bzw. Gebiete verwendet werden. In den Flächenländern beziehen sich diese Anteile auf Gemeinden/Gemeindeverbände, die Schulträger sind oder in denen sich Schulen in sonstiger Trägerschaft befinden.

(4) Die Länder teilen dem Bundesministerium der Finanzen bis spätestens zum 31.12.2017 das Kriterium oder die Kriterien für ihre Auswahl der finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbände bzw. Gebiete mit und legen dar, dass die in Absatz 3 genannten Bedingungen eingehalten werden. Wenn die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt das Bundesministerium der Finanzen innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung des Landes sein Einvernehmen.

(5) Die erstmalige Inanspruchnahme der Finanzhilfen des Bundes erfolgt nach Herstellung des Einvernehmens zwischen Bund und dem jeweiligen Land.

## § 5

**Verfahren und Durchführung der Projektförderung**

(1) Die Länder legen vor Beginn der ersten Förderung ein Verfahren fest, nach dem die Mittelvergabe erfolgen soll. Bei der Festlegung des Verfahrens sind die im Folgenden vereinbarten Grundzüge zu beachten.

(2) Die Förderanträge der finanzschwachen Kommunen sind einzelfallbezogen vor Mittelabruf zur Zustimmung an die Länder zu richten. Unzulässig ist eine pauschale Mittelzuweisung an die Kommunen bzw. Gebiete. Zulässig ist die Festlegung von Förderbudgets durch die Länder für die jeweils förderberechtigten Kommunen bzw. Gebiete, in deren Rahmen Investitionsmaßnahmen nach einzelfallbezogener Zustimmung durch das jeweilige Land förderbar sind.

(3) Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 40.000 Euro.

(4) Bei der Auswahl der Investitionsmaßnahmen soll die aktuelle Schulentwicklungsplanung berücksichtigt werden. Liegt eine aktuelle Planung nicht vor, soll die Auswahl unter Berücksichtigung anderer am tatsächlichen Investitionsbedarf orientierter Kriterien erfolgen. Hilfsweise kann die längerfristige Entwicklung der Schülerzahlen zugrunde gelegt werden.

(5) Die Länder können im Rahmen der Vorgaben des § 12 KInvFG konkrete Kriterien zur Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen festlegen sowie weitere Vorgaben für die Ausgestaltung der Förderprojekte treffen. Diese sind Teil der Bestimmungen über das Vergabeverfahren nach Absatz 1.

(6) Die Prüfung und Zustimmung zu den von den Kommunen gestellten Förderanträgen obliegt der zuständigen Behörde/Bewilligungsstelle des jeweiligen Landes.

(7) Die Länder teilen dem Bundesministerium der Finanzen die von ihnen in Übereinstimmung mit den hier vereinbarten Verfahrensgrundzügen festgelegten Verfahrensbestimmungen mit.

(8) Die Länder stellen sicher, dass die Finanzhilfen an die Kommunen unter Beachtung des EU-Beihilferechts gewährt werden.

(9) Die Länder geben den Letztempfängern vor, auf die Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

(10) Eine einfache und verwaltungseffiziente Ausgestaltung des Verfahrens soll die Belastungen der Verwaltungen des Bundes, der Länder und Kommunen so gering wie möglich halten.

## § 6

**Förderbereich**

(1) Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaft-

lichkeit und Sparsamkeit ausnahmsweise den Ersatzbau von Schulgebäuden.

(2) Zu Schulgebäuden zählen alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule gehören und die dem Schulbetrieb dienen, also beispielsweise auch Schulsporthallen, Außenanlagen und Mensen, Arbeits- und Werkstätten und Labore. Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (z. B. Anbau von Fachräumen, einer Mensa) und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt.

(3) Die Errichtung eines Ersatzbaus ist ausnahmsweise förderfähig, soweit sie im Vergleich zur Bestandssanierung bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die günstigere Variante darstellt und soweit der Ersatzneubau nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt und dabei dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigt.

(4) Bei der Sanierung, dem Umbau, der Erweiterung oder dem Ersatzbau von Schulgebäuden ist auch die für die Funktionsfähigkeit der Schulgebäude erforderliche Ausstattung förderfähig, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind, so z. B. bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion, sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge, Leitungen. Ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude sind förderfähig, soweit es sich dabei um fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen wie beispielsweise Datenleitungen handelt. Nicht dem Förderzweck entsprechen somit insbesondere die Anschaffung digitaler Geräte oder von Möbeln. Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Schulgebäuden sind im Rahmen einer Sanierung oder Erweiterung bzw. als Umbaumaßnahme förderfähig.

(5) Im Rahmen der Sanierung, des Umbaus, der Erweiterung und des Ersatzbaus einer Schule sind auch entsprechende Maßnahmen an Einrichtungen zur Betreuung von Schülern (z. B. Horte) förderfähig, wenn diese der Schule zugeordnet werden können. Eine Zuordnung einer solchen Einrichtung zu einer Schule ist insbesondere dann gegeben, wenn eine gemeinsame Trägerschaft oder eine Kooperationsvereinbarung und eine räumliche Nähe zwischen Schulgebäude und Gebäude der Betreuungseinrichtung bestehen.

(6) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme nach § 12 Abs. 2 KInvFG besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht erstattungsfähig.

## § 7

### Berichtspflichten

Die Länder übermitteln dem Bundesministerium der Finanzen folgende Informationen:

1. bis zum 31. Dezember 2017 die landesinternen Verfahrensbestimmungen entsprechend § 5 Absatz 7 dieser Vereinbarung und
2. jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres - erstmals zum 30. Juni 2018 - eine zusammenfassende Liste der Maßnahmen zum Stand 31. März des Jahres differenziert nach deren Status (beantragt, bewilligt oder abgeschlossen) mit Angaben über die Anzahl der Maßnahmen, die Höhe des Investitionsvolumens, die förderfähigen Kosten, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung sowie die Höhe der Finanzierungsbeiträge Dritter sowie
3. nach Beendigung des Programms eine zusammenfassende Gesamtdarstellung über die geförderten Maßnahmen und über im gleichen Zeitraum getätigte Förderungen bzw. Zuweisungen des jeweiligen Landes im Bereich der Schulinfrastruktur. Hierzu können auch entsprechende Auszüge aus den Länderhaushaltsplänen der betreffenden Jahre dienen.

## § 8

### Nachweis der Verwendung

(1) Die Länder übersenden dem Bundesministerium der Finanzen halbjährlich jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines Jahres - erstmals zum 1. April 2018 - je eine Übersicht über die seit der vorangegangenen Übersicht durch das Land geprüften Nachweise über abgeschlossene Maßnahmen, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel ergibt. Die Übersichten enthalten die folgenden Angaben:

- Bestätigung, dass die Kommune zum Kreis der antragsberechtigten finanzschwachen Kommunen entsprechend den im Land festgelegten Kriterien gehört, die Stadtstaaten verfahren gebietsbezogen entsprechend,
- Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindegeschlüssels,
- Maßnahmebeginn (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages) und Maßnahmeende (Abnahme aller Leistungen) gemäß § 13 KInvFG,
- Angabe, ob es sich um eine Maßnahme gemäß § 13 Absatz 2 KInvFG handelt,
- Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, die förderfähigen Kosten, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter,

- Bestätigung, dass die Bestimmungen des § 4 Absatz 1 und 3, § 6 Absatz 2, § 12 und § 13 KInvFG eingehalten wurden.

(2) Die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes wird vom Bund unter Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes angemessen überprüft.

(3) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörde mit.

## § 9

### **Bewirtschaftung der Bundesmittel**

(1) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushalten oder in Sondervermögen der Länder vereinnahmt. Die zuständige Stelle im Land ist ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Die Mittel werden zu den Förderungsbedingungen für Landesmittel bewilligt.

(2) Bei Planung und Durchführung der Investitionsvorhaben sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

## § 10

### **Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln**

(1) Beträge, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt, wenn der zurückzuzahlende Betrag 1000 Euro je Maßnahme übersteigt. Sie können vorbehaltlich von § 15 Absatz 2 Satz 1 KInvFG vom Land erneut in Anspruch genommen werden. Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, soweit die Bundesbeteiligung an den Finanzierungen insgesamt 90 Prozent überschreitet. Die Höhe der Rückforderung bestimmt sich aus der Überschreitung der Quote. Zinsbeträge sind anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

(3) Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach § 15 Absatz 1 KInvFG ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Verwendungsnachweises nach § 8 Absatz 1 dieser Vereinbarung gegenüber dem jeweiligen Land geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn nachträglich Tatsachen insbesondere durch Prüfungsbemerkungen im Sinne von § 8 Absatz 3 dieser Vereinbarung oder Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofs oder des Bundes bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch

begründen. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden der Tatsache.

## § 11

### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Vertragsschließenden, frühestens am Tag nach der Verkündung des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften in Kraft.

### **Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz  
Vom 26. Oktober 2017

Herrn Orlando Frigoli, Spitzmühlenweg 1, 15344 Strausberg wurde durch das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung ausgesprochen.

### **Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

#### **Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016 (TL Gab-StB 16)**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abteilung 4, Nr. 13/2017 - Verkehr  
Sachgebiet 03.4:  
Erd- und Grundbau, Entwässerung,  
Landschaftsbau; Erdbau  
06.2:  
Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften  
Vom 30. Oktober 2017

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 12/2017 vom 29. Mai 2017 hat das Bundesministerium für

Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die „Technischen Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016 (TL Gab-StB 16)“ bekannt gegeben.

Die TL Gab-StB 16 enthalten Anforderungen an die Ausgangsstoffe und an die Herstellung von Gabionen. Bei der Verwendung von industriell hergestellten Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen als Befüllmaterial sind gemäß Abschnitt 2.10 der TL Gab-StB 16 bezüglich der umweltrelevanten Merkmale die „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau (BTR RC-StB), Ausgabe 2014“ zu beachten.

Hiermit werden die TL Gab-StB 16 für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Das Regelwerk ist bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln zu beziehen.

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
zur Förderung von arbeitslosen und von  
Arbeitslosigkeit bedrohten jungen Erwachsenen  
in Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020  
(EINSTIEGSZEIT)**

Vom 2. November 2017

## 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 - 2020, Prioritätsachse C, Zuwendungen aus Mitteln des ESF für die Verbesserung des Zugangs in Beschäftigung sowie die nachhaltige Eingliederung von arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten jungen Erwachsenen im Alter bis zu 30 Jahren mit abgeschlossener Berufsausbildung oder abgeschlossenem Studium in den Arbeitsmarkt auf ausbildungsadäquate Arbeitsplätze. Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwick-

lung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) und die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470);

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1);
- Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3).

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Trotz der guten Arbeitsmarktlage gelingt es nicht allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, den Übergang auf einen anspruchsvollen Arbeitsplatz an der sogenannten „2. Schwelle“ aus eigener Kraft zu bewältigen. Gleichzeitig besteht bei vielen Unternehmen ein Fachkräftebedarf. Die Förderung zielt daher darauf ab, zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in Verbindung mit der Nachwuchskräfteversicherung für Unternehmen beizutragen und damit jungen Erwachsenen eine Perspektive im Land Brandenburg zu eröffnen.
- 1.3 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Maßnahmen sind im Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Insbesondere soll durch

geeignete Angebote für Frauen und Unternehmen der karriereorientierte Berufseinstieg weiblicher Nachwuchsfachkräfte unterstützt werden. Ferner sollen die Angebote die persönliche und familiäre Situation der Nachwuchsfachkräfte berücksichtigen.

- 1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken. Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.
- 1.5 Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management Bestandteil des Operationellen Programms. Der vorgesehene Beitrag einer Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung ist im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.

## 2 Gegenstand der Förderung

Zur erfolgreichen Vermittlung junger Fachkräfte in Unternehmen in der Einstiegsphase direkt im Anschluss an die abgeschlossene Ausbildung beziehungsweise das Studium können insbesondere gefördert werden:

- die Ermittlung von Qualifizierungsbedarfen arbeitsloser oder von Arbeitslosigkeit bedrohter junger Erwachsener,
- die Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen für junge Erwachsene zur Unterstützung des Vermittlungserfolgs in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten vor Aufnahme der Beschäftigung und unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation,
- die Vermittlung junger Fachkräfte auf ausbildungsadäquate sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze,
- die Information von Unternehmen zum Auffinden/Aufschließen latenter Beschäftigungspotenziale zur Vermittlung der jungen Erwachsenen,
- die Entwicklung von Ideen zur Förderung von Entwicklungschancen weiblicher Fachkräfte durch Unterstützung von Karriereplanungen für zu vermittelnde junge Frauen,
- die Analyse von Qualifizierungsbedarfen der vermittelten jungen Erwachsenen und das Angebot passgenauer Qualifizierungen,
- die Durchführung von beziehungsweise die Vermittlung in Qualifizierungsmaßnahmen,

- die Nachbetreuung der Vermittelten bis zu sechs Monate nach Aufnahme ihrer Beschäftigung, spätestens jedoch bis zum Ende des Förderzeitraums gemäß Nummer 6.8.

Beratungsdienste für Unternehmen sind nicht Gegenstand der Förderung.

## 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Mit der Förderung durch das Programm Einstiegszeit wird ein landesweites Projekt gefördert, welches auf beiden Seiten des Arbeitsmarkts ansetzt. Es sollen gleichzeitig junge Erwachsene mit abgeschlossener Berufsausbildung oder einem abgeschlossenen Studium bei der Eingliederung auf ausbildungsadäquate Arbeitsplätze als auch Unternehmen bei der Besetzung freier Stellen mit jungen Fachkräften unterstützt werden.
- 4.2 Junge Erwachsene im Sinne dieses Programms sind Personen, die arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, eine Berufsausbildung beziehungsweise ein Studium abgeschlossen haben und nicht älter als 30 Jahre sind. Von der Altershöchstgrenze kann abgewichen werden, wenn sich die/der betreffende junge Erwachsene unmittelbar vor Eintritt in die Maßnahme in Elternzeit befand oder für die Dauer von mindestens einem Jahr geringfügig beschäftigt war. Die Altershöchstgrenze wird unter diesen Voraussetzungen mit der Vollendung des 32. Lebensjahres erreicht.

Landesweit wird von einer Mindestzielzahl von 2 350 zu erreichenden jungen Erwachsenen ausgegangen, die im Rahmen des Programms bis zum Ende des Förderzeitraums beraten werden sollen.

Landesweit sollen in den Jahren 2018 bis 2021 insgesamt mindestens 60 Prozent der Teilnehmenden, das entspricht 1 410 Personen, in neue Beschäftigungsverhältnisse vermittelt werden.

Darüber hinaus sollen im Zeitraum 2018 bis 2021 landesweit mindestens 1 000 Unternehmen erreicht werden, die junge Fachkräfte einstellen.

- 4.3 Die Förderung interessierter junger Erwachsener aus anderen Bundesländern inklusive Rückkehrerinnen und Rückkehrer ist zulässig, wenn diese beabsichtigen, ihren Hauptwohnsitz nach Brandenburg zu verlagern (Selbsterklärung).
- 4.4 Der Anteil junger Frauen an den insgesamt im Projekt vermittelten jungen Erwachsenen soll entsprechend ih-

rem Anteil an allen Arbeitslosen im Alter bis zu 30 Jahren (gemessen am Jahresdurchschnitt des Jahres 2016) mindestens 42 Prozent betragen.

- 4.5 Für mindestens 100 der zu vermittelnden jungen Frauen sollen karriereorientierte Berufseinstiege organisiert werden, das heißt, dass der Berufseinstieg mit einer gezielten beruflichen Entwicklung zu verbinden ist. Gezielte berufliche Entwicklungen zeichnen sich durch einen qualitativen Aufgaben- und Verantwortungszuwachs und/oder eine Verbesserung des Einkommens aus. Es sind individuelle Entwicklungskonzepte mit verbindlichen Vereinbarungen zwischen Projektteilnehmerinnen und Unternehmen für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren zu erstellen. Die beruflichen Entwicklungen müssen im Maßnahmezeitraum erfolgen. Programmteilnehmende, deren Frauenkarriereplanung zum Ende des Förderzeitraums der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung von arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten jungen Erwachsenen in Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 (EINSTIEGSZEIT) vom 23. Dezember 2014 begonnen hat, können im Rahmen dieser Förderrichtlinie weiterhin unterstützt werden.
- 4.6 Die in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vermittelten jungen Erwachsenen sind in ihrer Einarbeitungsphase für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach der Einstellung, spätestens jedoch bis zum Ende des Förderzeitraums gemäß Nummer 6.8 durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektes zu betreuen. Dadurch soll die Nachhaltigkeit der begründeten Beschäftigungsverhältnisse verbessert werden. Kommt es zu Abbrüchen, sowohl bezogen auf Qualifizierungsmaßnahmen als auch bei Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, sind die Gründe vom Träger zu dokumentieren. Programmteilnehmende, die zum Ende des Förderzeitraums der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung von arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten jungen Erwachsenen in Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 (EINSTIEGSZEIT) vom 23. Dezember 2014 aufgenommen wurden, können im Rahmen dieser Förderrichtlinie weiterhin unterstützt werden.
- 4.7 Die Vermittlung der jungen Erwachsenen hat in Unternehmen zu erfolgen, die in Brandenburg eine Betriebsstätte unterhalten.
- 4.8 Die jungen Erwachsenen sind auf Stellen zu vermitteln, bei denen die auszuübende Tätigkeit dem erlernten Beruf entspricht beziehungsweise ein inhaltlicher Bezug zur Ausbildung besteht. Eine Vermittlung in sogenannte Tätigkeiten für Un- und Angelehrte ist unzulässig. Vermittlungen können in Vollzeit als auch in Teilzeit erfolgen. Bei Teilzeitarbeitsverhältnissen muss die regelmäßige Wochenarbeitszeit mindestens 20 Stunden betragen. Vermittlungen in Leiharbeit werden nicht gefördert. Vorrangig sollen unbefristete Arbeitsverhältnisse begründet werden; befristete Arbeitsverhältnisse müssen eine Dauer von mindestens zwölf Monaten haben.
- 4.9 Für jeden mit einer Qualifizierung geförderten jungen Erwachsenen ist ein Qualifizierungsplan zu erstellen, der bestehende Bildungslücken ausweist und die Notwendigkeit der Qualifizierung begründet. Als eine spezielle Form der Qualifizierung können für die vermittelten jungen Erwachsenen Weiterbildungen im Ausland organisiert und gefördert werden. Qualifizierungen werden nur gefördert, soweit sie zwingende Voraussetzung der dauerhaften betrieblichen Eingliederung sind.
- Der Eigenanteil des jeweiligen Unternehmens an den Qualifizierungsausgaben beträgt 50 Prozent. Bei Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb des Führerscheins Klasse A oder B ist ergänzend ein Eigenanteil in Höhe von 20 Prozent von den Teilnehmenden zu erheben.

## 5 Art und Umfang der Förderung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

a) Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers

i) die Personalausgaben des Zuwendungsempfängers,

ii) die Ausgaben für die Qualifizierung durch externe Leistungserbringer in dem in Nummer 2 gesetzten Rahmen,

iii) für alle übrigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers eine Pauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 22 Prozent der Personalausgaben nach Ziffer i,

b) Leistungen, die Teilnehmende zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II beziehen, in Form einer Ausgabenpauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 351 Euro je Person und Kalendermonat,

c) Eingliederungsleistungen für Teilnehmende nach dem SGB II und dem SGB III.

5.4.2 Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beträgt mindestens 20 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Er kann dargestellt werden durch

- Eigenmittel des Zuwendungsempfängers,
- die Pauschale nach Nummer 5.4.1 Buchstabe b,
- die Eingliederungsleistungen nach Nummer 5.4.1 Buchstabe c,
- die Eigenbeteiligung der Unternehmen oder der Teilnehmenden an den Qualifizierungsausgaben.

- 5.5 Die Zuwendung bezogen auf die gesamten zuschussfähigen Ausgaben darf pro Teilnehmenden im Durchschnitt 3 350 Euro nicht überschreiten.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die nach Nummer 2 zu fördernden Maßnahmen werden, mit Ausnahme der Qualifizierungsmaßnahmen der jungen Erwachsenen nach Vermittlung in Unternehmen, eingestuft als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf den Zugang zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des Beschlusses Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind. Die Betrauung im Sinne des Artikels 4 des vorbenannten DAWI-Beschlusses erfolgt über den Zuwendungsbescheid.

Die Förderung von Qualifizierungen junger Erwachsener nach Vermittlung in Unternehmen ist nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt. Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe des Vorliegens aller Voraussetzungen des Kapitels I und des Artikels 31 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ausgeschlossen. Insbesondere werden deshalb keine Zuwendungen an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen oder in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind, gewährt.

Zuwendungen dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen - einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) - nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten oder es wird die höchste nach Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach Allgemeiner Gruppenfreistellungsverord-

nung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten. Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung von der Europäischen Kommission geprüft werden.

- 6.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben Zuschüsse aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt werden oder gewährt worden sind. Insbesondere fällt hierunter eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union, mit Ausnahme der gesetzlichen Leistungen nach dem SGB II und III, für den genannten Zuwendungszweck.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger muss an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitwirken. Diese beinhalten unter anderem die Überwachung der Ablauforganisation und Reflexion der eigenen Tätigkeit anhand einheitlicher Qualitätsstandards, die Einführung von wirkungsorientierten Kenngrößen, die Auswertung von Vor-Ort-Besuchen der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB), Erfahrungsaustausche sowie die Teilnahme an möglichen wissenschaftlichen Evaluationen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind. Insbesondere ist bei der Bewilligungsbehörde ILB ein jährlicher Fortschrittsbericht einzureichen.
- 6.4 Pflichten zur Information und Kommunikation

Gemäß Artikel 115 Absatz 3 und Anhang XII Ziffer 2.2.1 bis Ziffer 2.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF zu informieren und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu informieren. Dabei ist auf die Förderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Dies ist auch in allen öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Maßnahmen der Zuwendungsempfänger zum Ausdruck zu bringen. Detaillierte Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Projekte“ auf der Website [www.esf.brandenburg.de](http://www.esf.brandenburg.de) veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich. Vorgesehene Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit während der Durchführung des

Projektes sind im Förderantrag darzustellen, darunter auch die beabsichtigten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für potenzielle Teilnehmerinnen, Unternehmen und die Öffentlichkeit zur frauenspezifischen Zielstellung des karriereorientierten Berufseinstiegs weiblicher Nachwuchsfachkräfte sowie Praxisbeispiele.

#### 6.5 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird eine Liste der Vorhaben geführt und öffentlich zugänglich gemacht. Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen),
- b) Bezeichnung des Vorhabens,
- c) Zusammenfassung des Vorhabens,
- d) Datum des Beginns des Vorhabens,
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens),
- f) Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens,
- g) Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg,
- h) Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren,
- i) Land,
- j) Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

- 6.6 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zum Antragsteller/Zuwendungsempfänger, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten.

Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und dieser holt die entsprechenden Einverständnisse ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend Zuwendungsbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die/aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und über das Webportal an die ILB zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn und -ende ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das bei der ILB eingerichtete IT-System regelmäßig eintragen. Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

- 6.7 Es sind die Fördergrundsätze für den ESF im Land Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 zu beachten.
- 6.8 Der Förderzeitraum beginnt am 1. April 2018 und endet am 31. März 2021.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich des erforderlichen Konzepts (Anforderungen hieran entsprechend Anlage) sind zu einem bestimmten Stichtag über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter [www.ilb.de](http://www.ilb.de)). Hier wird auch der jeweilige Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums der WFBB über die Gewährung der Förderung.

## 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 - 2020 (ANBest-EU) im Vorschussprinzip.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ ist zu verwenden.

Alle Belege und Unterlagen bezüglich der externen Leistungserbringer sind chronologisch und dem Namen der betreuten Person zugeordnet vorzuhalten und auf Anforderung jederzeit elektronisch zu übermitteln.

## 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ANBest-EU zu erstellen und online über das Internetportal der ILB einzureichen.

## 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO und die ANBest-EU, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof, die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

## 7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und am 31. März 2021 außer Kraft.

### **Anlage zu Nummer 7.1 der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung von arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten jungen Erwachsenen im Land Brandenburg (EINSTIEGSZEIT)**

#### **Kriterien für die Erstellung des mit dem Antrag einzureichenden Konzepts**

Das einzureichende Konzept soll 20 Seiten nicht überschreiten. Anlagen von mehr als 22 Seiten sind unzulässig. Das Konzept ist wie folgt zu gliedern:

#### **1 Aussagen zum Träger**

1.1 Selbstdarstellung, Darstellung einschlägiger Erfahrungen und Kompetenzen (allgemeine und zielgruppenbezogene Kompetenz) zur Realisierung der Zielstellungen.

1.2 Referenzen (sofern vorhanden).

1.3 Geplanter quantitativer Personaleinsatz und Eignung der vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dabei ist nachzuweisen, dass der Träger über qualifiziertes und regional erfahrenes Personal verfügt und mit diesem eine qualifizierte Projektdurchführung ab Projektbeginn sicherstellen kann. Die arbeitsorganisatorische Anbindung des Personals an den Projektträger ist auszuweisen.

1.4 Angaben zur regionalen Lage der vorgesehenen Projektstandorte, deren Erreichbarkeit und deren Ausstattung.

## 2 Aussagen zum Projekt und seiner geplanten Umsetzung

2.1 Regionale Situations- und Problembeschreibung zur Arbeitslosigkeit von Jugendlichen sowie jungen Frauen und Männern bis 30 Jahre und bekannten Fachkräftebedarfen von Brandenburger Unternehmen.

2.2 Darstellung der geplanten Arbeitsweise sowohl im Hinblick auf die zu vermittelnden jungen Erwachsenen als auch hinsichtlich der zu erreichenden Unternehmen. Insbesondere sind Methoden und Instrumente sowie deren geplanter Einsatz und ihr erwarteter Beitrag zur Zielerreichung zu nennen und vorhandene Unternehmenskontakte sowie Verfahren zum Aufschluss von Unternehmen zu beschreiben.

2.3 Darstellung (Methodik und Verfahren) spezifischer Angebote einer Karriereplanung für Frauen in Kooperation mit (potenziellen) Arbeitgebern/Unternehmen.

2.4 Aussagen zum geplanten Mitteleinsatz in Bezug auf die angestrebten Ergebnisse der Förderung (siehe Förderrichtlinie Nummern 4.2, 4.4, 4.5).

2.5 Vorlage eines groben Zeit- und Aktivitätenplans mit Angabe von Meilensteinen.

## 3 Kooperation mit lokalen und regionalen Akteuren/ Öffentlichkeitsarbeit

3.1 Benennung der im Themenfeld relevanten regionalen Akteure und Darstellung der Zusammenarbeit.

3.2 Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung der Vorgaben in Nummer 6.4 der Richtlinie.

## 4 Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

4.1 Darstellung, wie männliche und weibliche junge Erwachsene entsprechend ihrer persönlichen und familiären Situation angesprochen werden und wie ein Frauenanteil von mindestens 42 Prozent an den im Projekt

insgesamt vermittelten jungen Erwachsenen erreicht werden soll.

4.2 Angaben zu vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.

4.3 Angabe, ob an den geplanten Projektstandorten die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung gewährleistet ist beziehungsweise durch welche Aktivitäten ein Ausschluss von Menschen mit Behinderung verhindert wird.

## 5 Qualitätssicherung/Projektcontrolling

5.1 Beschreibung der Methoden und der Ablauforganisation zur Qualitätssicherung und Reflexion der eigenen Tätigkeit anhand einheitlicher Qualitätsstandards.

5.2 Beschreibung der Verfahren zur Erfüllung der richtlinienspezifischen Indikatoren beziehungsweise der im Konzept formulierten Ziele (siehe Förderrichtlinie Nummern 4.2, 4.4, 4.5):

- Anzahl der Teilnehmenden<sup>1</sup> (mindestens 2 350 landesweit),
- Anzahl der vermittelten Teilnehmenden in ausbildungsadäquate sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (mindestens 60 Prozent aller Teilnehmenden),
- davon Frauen (mindestens 42 Prozent),
- Anzahl der vermittelten Frauen mit karriereorientiertem Berufseinstieg (mindestens 100 Frauen),
- Anzahl der Unternehmen, in die Teilnehmende vermittelt wurden (mindestens 1 000 Unternehmen landesweit).

## 6 Finanzplanung/Wirtschaftlichkeit

Darstellung des Mitteleinsatzes zur Erfüllung des Verwendungszwecks und der Förderziele. Insbesondere Darstellung der Gesamt-Finanzierung des Projektes gemäß Nummer 5 der Förderrichtlinie.

## 7 Bewertung der Konzepte

Die fachliche Bewertung des Konzepts erfolgt nach den Kriterien 1 bis 6.

<sup>1</sup> Personen, die vertieft beraten wurden (mehr als 1 Tag).

Nummer	Kriterium	Maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1	Trägereignung	30	25 %	7,5
2	Qualität des eingereichten Konzepts	30	40 %	12
3	Kooperation mit lokalen und regionalen Akteuren/ Öffentlichkeitsarbeit	30	15 %	4,5
4	Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	30	5 %	1,5
5	Qualitätssicherung/Projektcontrolling	30	10 %	3
6	Finanzplanung/Wirtschaftlichkeit	30	5 %	1,5
Gesamt			100 %	30

Die Kriterien 1 bis 6 werden einzeln bewertet. Es sind gemäß der unten stehenden Einteilung maximal 30 Punkte pro Kriterium zu vergeben.

sehr gut (30 - 25 Punkte)  
 gut (24 - 20 Punkte)  
 befriedigend (19 - 15 Punkte)  
 ausreichend (14 - 10 Punkte)  
 mangelhaft (9 - 5 Punkte)  
 ungenügend (4 - 0 Punkte)

Für eine Förderung kommt nur ein Konzept in Betracht, welches nach Gewichtung mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreicht. Konzepte ohne Beschreibung des Beitrags zu den Querschnittszielen, Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, können nicht berücksichtigt werden.

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Änderung der Anlage zur  
Herstellung von Glas durch eine Erhöhung der  
Schmelzkapazität von 18 Tonnen pro Tag (t/d)  
auf 30 t/d in 03253 Schönborn**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 21. November 2017

Die Firma Vialux Glasperlen GmbH, Bahnhofstraße 24 in 03253 Schönborn beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas durch eine Erhöhung der Schmelzkapazität von 18 t/d auf 30 t/d in der Gemarkung Schönborn, Flur 1, Flurstück 177/1.

Das geplante Vorhaben der Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen pro Tag oder mehr ist der Nummer 2.8.1 mit G in Spalte c und E in Spalte d des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummer 2.5.2 Spalte 2 („A“) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 UVP in Verbindung mit § 7 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das vorgenannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen und beruht auf folgenden Kriterien nach Anlage 3 UVP:

#### 1. Merkmale des Vorhabens

Die Anlage zur Herstellung von Glas ist auch nach der Erhöhung der Schmelzkapazität von 18 t/d auf 30 t/d eine kleinere Anlage, da die Schwelle zur UVP-Pflicht (X-Fall) bei 548 t/d (200.000 t/a) liegt. Die Erhöhung der Kapazität wird mit einer zusätzlichen elektrischen Beheizungsanlage (Elektroden) in der Schmelzwanne erreicht. Beim Betrieb der Anlage werden Luftverunreinigungen, Geruch sowie Lärm emittiert. Die entstehenden Abgase aus der Schmelzwanne werden über eine Abgasreinigungsanlage und den vorhandenen 35 m hohen Schornstein abgeleitet. Die Abluft aus den Silos des Gemengehauses wird über eine Entstaubungsanlage und einen 36 m hohen Schornstein abgeleitet.

#### 2. Standort des Vorhabens

Seit 1899 wird dieses Gebiet für die Glasherstellung genutzt. Für den hier betrachteten Standort liegt ein rechtsgültiger Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet SOVITEC“ der Gemeinde Schönborn im Amt Elsterland vor.

Das Untersuchungsgebiet (UG) für Luftschadstoffe beträgt 1,8 km (50fache Schornsteinhöhe). Im UG befinden sich:

- der Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“,
- das FFH-Gebiet „Hochfläche um die Hohe Warte“,
- Teile der Ortslage Schönborn,
- das Wasserschutzgebiet Schönborn Zone III,
- das Landschaftsschutzgebiet „Nexdorf-Kirchhainer Waldlandschaft“,
- das SPA-Gebiet „Niederlausitzer Heide“.

#### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Auch unter Berücksichtigung der besonders empfindlichen Schutzgüter kann davon ausgegangen werden, dass bei antragsgemäßer Realisierung auf Grund nicht veränderter Emissionen zwar nachteilige Auswirkungen auf den im Beurteilungsgebiet vorhandenen Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“ und das FFH-Gebiet „Hochfläche um die Hohe Warte“ durch das Vorhaben möglich sind, es jedoch zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt kommt.

Die zulässigen Lärmrichtwerte werden an allen relevanten Immissionsorten in Schönborn eingehalten. Es ändern sich weder die Emissionskonzentrationen noch die Abgasvolumenströme, so dass sich keine Änderungen zur bestehenden Immissions-situation ergeben.

Das Landschaftsschutzgebiet, das SPA-Gebiet sowie das Wasserschutzgebiet Schönborn werden durch die beantragte Änderung nicht beeinflusst, daher ist von keiner Auswirkung auf die vorgenannten Gebiete auszugehen.

Im Ergebnis kann damit davon ausgegangen werden, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren  
zum Vorhaben Gewässerrandstreifenprojekt  
„Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und  
Gnevsdorf“ - Maßnahmenkomplex 13**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 21. November 2017

Für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag des Naturschutzbundes Deutschland e. V. vom Landesamt für Umwelt ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg), §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG und der Stellungnahmen der Behörden wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin wird am **30.11.2017, um 10 Uhr**, im Landesamt für Umwelt, Haus 4 Raum 006 - Erdgeschoss, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke durchgeführt. Gegenstand der Erörterung sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.  
Soweit die Erörterung nicht am 30.11.2017 abgeschlossen werden kann, wird diese am nächsten Tag fortgesetzt. Hierüber wird spätestens am Ende der Verhandlung am 30.11.2017 entschieden.
2. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landesamtes für Umwelt, Obere Wasserbehörde, zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch den Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), zuletzt

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Wasserwirtschaft I  
Referat W 11 - Obere Wasserbehörde

**Ablehnung des Antrags für Errichtung und Betrieb  
von acht Windkraftanlagen in 14715 Milower Land  
OT Großwudicke**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 21. November 2017

Der Antrag der ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich vom 23.04.2015 auf Neugenehmigung für Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen (ENERCON E-115) in 14715 Milower Land, Gemarkung Großwudicke, Flur 19, Flst. 2/2, 4/2, Flur 20, Flst. 8/1, 15/2, Flur 21, Flst. 25, 27 wurde abgelehnt.

Es handelt sich um einen abgetrennten Teil des am 21.06.2016 bekannt gemachten Antrags für Errichtung und Betrieb von 13 Windkraftanlagen. Das abgetrennte Verfahren über Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen wird fortgesetzt.

**Auslegung**

Die Entscheidung liegt in der Zeit **vom 23. November 2017 bis einschließlich 6. Dezember 2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und in der Gemeindeverwaltung Milower Land, Raum 25, Friedensstraße 86, 14715 Milower Land OT Milow aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Nieder-

schrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 19339 Plattenburg, OT Kleinow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 21. November 2017

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Kleinow, Flur 3, Flurstücke 20, 21, 22, 27 und 56 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

### **Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Einbindung der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen in das Umspannwerk Altdöbern“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 24. Oktober 2017

Die 50hertz Transmission GmbH (50hertz) plant einen von der MITNETZ Strom (Verteilnetzbetreiber) beantragten Netzverknüpfungspunkt (Umspannwerk/Uw) in der Gemarkung Altdöbern, Landkreis Oberspreewald-Lausitz, um den vor Ort erzeugten Strom in das überregionale 380-kV-Netz abzutransportieren. Um Baufreiheit für das Uw Altdöbern zu schaffen, wird die Trasse zwischen den Bestandsmasten 120 und 121 verschwenkt. Diese werden zugleich kleinräumig in der Trasse verschoben und ein zusätzlicher Mast auf der Fläche des geplanten Uw errichtet.

Auf Antrag der 50hertz vom 14.09.2017 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend §§ 9 Absatz 2, 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um eine kleinräumige Veränderung der Trasse mit punktuelltem Ersatz bzw. dem Neubau eines Mastes.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Besonders geschützte Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Es ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT 2023  
Neuenhagen - Bernau, standortgleicher  
Ersatzneubau Mast 60“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 6. November 2017

Zur Einbindung des geplanten Wind-Umspannwerkes Birkenhöhe an die bestehende 110-kV-Freileitung HT2023 Neuenhagen - Bernau plant die LTB Leitungsbau GmbH (LTB) im Auftrag der E.DIS Netz GmbH in der Stadt Bernau den bestehenden Tragmast 60 standortgleich durch einen Kreuztraversenmast zu ersetzen. Die notwendige Anbindung sowie das Umspannwerk sind nicht Gegenstand der vorgelegten Planung.

Auf Antrag der LTB vom 18.10.2017 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend §§ 9 Absatz 2, 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um einen punktuellen standortgleichen Austausch des Mastes.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Besonders geschützte Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Die Bauzeit ist außerhalb der Brutperiode vorgesehen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

### Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg über die endgültige Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zur Vertreterversammlung nach § 79 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)

Vom 14. September 2017

Der Wahlausschuss für die Sozialwahlen 2017 der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat am 14. September 2017 in öffentlicher Sitzung das nachstehende Wahlergebnis gemäß § 79 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) festgestellt.

Als Mitglieder des Wahlausschusses waren erschienen:

Frau Martina Weinhold	als Vorsitzende
Herr Matthias Schlenzka	als Beisitzer
Herr Jens Nupnau	als Beisitzer
Herr Ulrich Krause	als stellvertretender Vorsitzender

Aus der Gruppe der Versicherten sind fünfzehn Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen (§ 43 Absatz 1 sowie § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Sozialgesetzbuches IV [SGB IV] und § 3 Absatz 1 der Satzung für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg).

Von dieser Gruppe hatten der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)/Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisation (ACA) und der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschland (CGB) jeweils eine Vorschlagsliste eingereicht, die beide vom Wahlausschuss zugelassen wurden. In den eingereichten Vorschlagslisten waren insgesamt nicht mehr Bewerber benannt als Sitze zu vergeben waren. Eine Wahlhandlung fand daher nach § 28 Absatz 1 SVWO und § 46 Absatz 2 SGB IV nicht statt.

Aus der Gruppe der Arbeitgeber sind fünfzehn Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen (§ 43 Absatz 1 sowie § 44 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV und § 3 Absatz 1 der Satzung für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg).

Von dieser Gruppe war nur die Vorschlagsliste der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V. (UVB) eingereicht und zugelassen worden. Da in dieser Vorschlagsliste insgesamt nicht mehr Bewerber benannt wurden als Sitze zu vergeben sind, entfiel auch für die Gruppe eine Wahlhandlung nach § 28 Absatz 1 SVWO und § 46 Absatz 2 SGB IV.

Die in den Vorschlagslisten benannten nachfolgend aufgeführten Bewerber galten daher mit Ablauf des Wahltages am 31.05.2017 als gewählt (§ 28 Absatz 3 SVWO in Verbindung mit § 46 Absatz 2 des SGB IV).

### Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

#### A. Mitglieder

##### a) Gruppe der Versicherten

#### Liste des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisation (DGB/ACA)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Balzer, Frank	1963	Karl-Liebknecht-Str. 29, 15890 Eisenhüttenstadt
2	Hofmann, Markus	1970	Reglinstr. 14, 12105 Berlin
3	Kustin, Norbert	1959	Eiswerderstr. 8, 13585 Berlin
4	Kuske, Dirk	1969	An der Kornmühle 2, 14473 Potsdam
5	Haufe, Henry	1955	Elsässer Straße 13 A, 16548 Glienecke
6	Timm, Uwe	1971	Lauberhornweg 25, 12107 Berlin
7	Sosnowsky, Maik	1979	Friedrich-Engels-Str. 5 a, 15517 Fürstenwalde
8	Conrad-Rehberg, Michael	1968	Roßlauer Str. 32, 12683 Berlin
9	Exner, Veronika	1960	Rostocker Str. 2 03046 Cottbus
10	Baer, Detlef	1955	Kiefernweg 27, 14552 Michendorf
11	Stengert, Michael	1956	Ruhlebener Str. 139 a, 13597 Berlin

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
12	Milde, Rita	1950	Blitzenroder Ring 37, 13435 Berlin
13	Lips, Gabriele	1964	Ernst-Thälmann-Str. 80, 15366 Neuenhagen
14	Siewert, Frank	1958	Wilhelmshavener Straße 55, 10551 Berlin

**Liste des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands (CGB)**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Rinnerl, Ulrich	1969	Straße der Jugend 13, 15859 Kummersdorf

**b) Gruppe der Arbeitgeber**

**Liste der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V. (UVB)**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Stollenwerk, Elmar	1960	Bahnhofstr. 89 b, 14532 Stahnsdorf
2	Liebscher, Jana	1974	Schönholzer Weg 34 D, 13158 Berlin
3	Redenz, Andreas	1959	Hertzstraße 17, 13158 Berlin
4	Mai-Hartung, Petra	1963	Lützowstraße 114, 10785 Berlin
5	Wunschel, Axel	1960	Elsa-Brandström-Weg 12, 14089 Berlin
6	Dr. Burkard-Pötter, Julia	1981	Friedrichstraße 21, 16540 Hohen Neuendorf
7	Geiseler, Günter	1960	Zernickower Str. 6, 15306 Seelow
8	Pilz, Volkmar	1957	Zieglerallee 12, 16227 Eberswalde
9	Krombholz, Sigrid	1960	Romy-Schneider-Str. 7, 13599 Berlin
10	Rehlinger, Constantin	1960	Herderstraße 3, 15732 Eichwalde
11	Wellhausen, Thomas Walter	1962	Bismarckallee 19 A, 14193 Berlin
12	Eberhardt, Katrin	1962	Hermann-Lielje-Str. 4, 14806 Bad Belzig
13	Benz, Patricia	1964	Karl-Liebknecht-Str. 19, 16348 Wandlitz
14	Minkley, Christine	1960	Landhausweg 2 a, 15236 Frankfurt (Oder)
15	Hauer, Günther	1954	Alt-Lichtenrade 101, 12309 Berlin

**B. Stellvertretende Mitglieder**

**a) Gruppe der Versicherten**

**Liste des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisation (DGB/ACA)**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Wendland, Peter	1968	Ruhlander Str. 61 b , 01987 Schwarzeiche
2	Göthling, Lutz	1958	Elsa-Brandström-Str. 12, 13189 Berlin
3	Schäfer, Ingo	1976	Karl-Marx-Str. 67, 12043 Berlin
4	Himmel, Olaf,	1951	Kirchweg 1, 17291 Prenzlau
5	Knäbke, Michael	1962	Bahnhofstr. 23, 15236 Jacobsdorf
6	Kamp, Martin	1969	Schmargendorfer Str. 21, 12159 Berlin
7	Sommer, Udo	1960	Schillerstr. 74, 03046 Cottbus
8	Sönmez, Ferda	1961	Wassertorstr. 6, 10969 Berlin
9	Preuß, Eveline	1954	Rathausstr. 6, 10367 Berlin
10	Bauer, Hans-Jürgen	1950	Dorfstr. 24, 03185 Teichland

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
11	Nadolsky, Matthias	1967	Landsberger Str. 216 s, 12623 Berlin
12	Kirchner, Steffen	1981	Lilienthalring 17, 15890 Eisenhüttenstadt
13	Stephan, Christian	1954	Krusauer Str. 50 a, 12305 Berlin
14	Porazik, Reinhard	1961	Birkenhof 32, 16767 Leegebruch
15	Heidtmann, Jürgen	1952	Breitunger Weg 14, 12349 Berlin
16	Kaiser, Ralf	1970	Ziegelstr. 33, 16225 Eberswalde

#### Liste des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands (CGB)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Güncan, Refik	1968	Stadtrandstraße 464, 13589 Berlin

#### b) Gruppe der Arbeitgeber

##### Liste der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V. (UVB)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Kansok, Carmen	1964	Donaustraße 18, 14974 Ludwigsfelde
2	Partzsch, Charles	1953	Elsastraße 5, 12159 Berlin
3	Schramm, Wolfgang	1952	Amalienhofstr. 15, 13581 Berlin
4	Köhler, Annette	1964	Birkenweg 30 a, 15566 Schöneiche
5	Kohn, André	1968	Wriezener Str. 70, 15324 Letschin
6	Clemens, Ralf	1956	Am Rosenanger 76 B, 13465 Berlin
7	Kopp, Anne	1984	Jägersteig 23, 14482 Potsdam
8	Peschers, Georg	1959	Am Steinbergpark 35, 13437 Berlin
9	Rollett, Gerald	1960	Rudolf-Breitscheid-Str. 15, 14482 Potsdam
10	Weber, Wolfgang	1952	Arnold-Knoblauch-Ring 62, 14109 Berlin
11	Bergmann, Ralf	1957	Mehring Str. 9, 13465 Berlin
12	Kaiser, Rita	1957	Am Garten 4, 14476 Potsdam
13	Heider, Edgar	1972	Gierkezeile 47, 10585 Berlin
14	Haase, Olaf	1957	Jahnstr. 24, 12529 Schönefeld
15	Pfeiffer, Claudia	1959	Schillerstraße 104, 10625 Berlin

In der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung am 14.09.2017 im Dienstgebäude der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg in 15236 Frankfurt (Oder), Berthavon-Suttner-Str. 1 wurden

#### Herr Dirk Kuske (Vertreter der Versicherten)

zum Vorsitzenden der Vertreterversammlung und

#### Herr Elmar Stollenwerk (Vertreter der Arbeitgeber)

zum stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung gewählt.

Gemäß § 4 der Satzung für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg führen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung jeweils für ein Jahr den Vorsitz in der Vertreterversammlung. Der Wechsel im Vorsitz findet am 1. Oktober eines jeden Jahres statt.

In der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung am 14.09.2017 wurden folgende Bewerberinnen und Bewerber in den Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg gewählt:

**Vorstand**

**A. Mitglieder**

**a) Gruppe der Versicherten**

**Liste des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und der  
Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmer-Organisationen (ACA)**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Christian Hoßbach	1963	Leydenallee 41 a, 12167 Berlin
2	Manuela Enslen	1961	Blankenbergstr. 12, 12161 Berlin
3	Rainer Döring	1953	Am Omnibushof 4, 13593 Berlin
4	Brigitte Laube	1952	Am Strand 6 A, 15741 Bestensee

**b) Gruppe der Arbeitgeber**

**Liste der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V. (UVB)**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Stefan Moschko	1960	Hewaldstr. 6, 10825 Berlin
2	Alexander Schirp	1966	Bötzowstr. 28, 10407 Berlin
3	Christoph Halter	1954	Folkungerstr. 28, 13593 Berlin
4	Jan-Pieter Rau	1966	Töftlundstraße 7, 16831 Rheinsberg

**B. stellvertretende Mitglieder**

**a) Gruppe der Versicherten**

**Liste des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und der  
Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmer-Organisationen (ACA)**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Andrew Walde	1960	Johannisthaler Chaussee 383 A, 12351 Berlin
2	Michael Kegler	1956	Kastanienallee 6, 16356 Werneuchen
3	Mirko Köpke	1962	Auerbacher Ring 35, 12619 Berlin
4	Marlies Jung-Hagenow	1954	Grimnitzer Str. 11 b, 16247 Joachimsthal

**b) Gruppe der Arbeitgeber**

**Liste der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V. (UVB)**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Annett Enderle	1971	Gräfenthaler Str. 3, 12249 Berlin
2	Hans-Walter Richter	1962	Haflinger Pfad 5, 13465 Berlin
3	Michael Scheider	1960	Heidestraße 6, 13467 Berlin
4	Moritz Naujack	1968	Straße 47 Nr. 32 a, 13125 Berlin

In der konstituierenden Sitzung des Vorstandes am 14.09.2017 im Dienstgebäude der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg in 15236 Frankfurt (Oder), Bertha-von-Suttner-Str. 1 wurden

**Herr Stefan Moschko (Vertreter der Arbeitgeber)**

zum Vorsitzenden des Vorstandes und

**Herr Christian Hoßbach (Vertreter der Versicherten)**

zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Gemäß § 4 der Satzung für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg führen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes jeweils für ein Jahr den Vorsitz im Vorstand. Der Wechsel im Vorsitz findet am 1. Oktober eines jeden Jahres statt.

Der Wahlausschuss für die Sozialwahlen 2017 der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

gez. Schlenzka	gez. Weinhold	gez. Nupnau
Beisitzer	Vorsitzende	Beisitzer

### **Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**

Bekanntmachung Deutschen Rentenversicherung  
Berlin-Brandenburg  
Tel.: 030 3002-1022 oder 030 3002-0  
Vom 2. November 2017

Die Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg findet am

**Dienstag, den 12. Dezember 2017, 11 Uhr,**

im Sitzungssaal der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg am Standort Berlin, Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin statt.

Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht personelle Angelegenheiten behandelt werden.

### Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

#### **Bestätigung der Jahresrechnung 2014 der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim**

Vom 6. November 2017

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat mit Beschluss-Nr. 01/2017 vom 6. November 2017 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 bestätigt und die Entlastung des Vorstandes sowie des Vorsitzenden der Regionalversammlung Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Eberswalde, 6. November 2017

Dietmar Schulze  
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Am Markt 1 (Paul-Wunderlich-Haus), 16225 Eberswalde, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 03334 214-1180 wird gebeten.

#### **Bestätigung der Jahresrechnung 2015 der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim**

Vom 6. November 2017

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat mit Beschluss-Nr. 02/2017 vom 6. November 2017 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 bestätigt und die Entlastung des Vorstandes sowie des Vorsitzenden der Regionalversammlung Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Eberswalde, 6. November 2017

Dietmar Schulze  
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Am Markt 1 (Paul-Wunderlich-Haus), 16225 Eberswalde, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 03334 214-1180 wird gebeten.

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2017**

Vom 6. November 2017

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 6. November 2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag ein- schließlich Nachträ- ge festgesetzt auf EUR
<b>im Ergebnisplan</b>				
ordentliche Erträge	487.500	6.500	3.800	490.200
ordentliche Aufwendungen	545.400	11.200	20.300	536.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Im Finanzhaushalt</b>				
die Einzahlungen	491.500	4.300	3.800	492.000
die Auszahlungen	549.400	7.300	18.600	538.100
<b>davon bei den:</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	487.500	500	3.800	484.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	545.400	3.500	18.600	530.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.000	3.800	0	7.800
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.000	3.800	0	7.800
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

## § 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 4

Die Höhe der Umlage für die Regionale Planungsstelle nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim wird nicht geändert.

## § 5

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.

(2) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.

(3) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bedürfen, wird nicht geändert.

(4) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht verändert.

Eberswalde, den 6. November 2017

Dietmar Schulze  
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Am Markt 1 (Paul-Wunderlich-Haus), 16225 Eberswalde, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 03334 214-1180 wird gebeten.

## Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2018

Vom 6. November 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 6. November 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

(1) im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	491.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	565.700,00 €

festgesetzt.

(2) Von den Einzahlungen und Auszahlungen des **Finanzhaushaltes** entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	485.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	559.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.800,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

## § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **0,00 €** festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Umlage für die Regionale Planungsstelle nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim wird gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 6. November 2017 wie folgt veranschlagt:

Landkreis Barnim	6.250,00 €
Landkreis Uckermark	6.250,00 €

**§ 5**

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

(2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bedürfen, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

(3) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis, der 30.000,00 € der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und

b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von mehr als 5.000,00 € des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten

festgesetzt.

Eberswalde, den 6. November 2017

Dietmar Schulze  
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Am Markt 1 (Paul-Wunderlich-Haus), 16225 Eberswalde, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 03334 214-1180 wird gebeten.

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Bad Liebenwerda

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 9. Januar 2018, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Löhsten Blatt 158** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	4	132		Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 4 a	2.492 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem zweigeschossigen (Vollgeschoss) Wohn- und Geschäftshaus (Baujahr: 2004) mit Terrasse, Balkon, Garage und Innenpool, nicht unterkellert; gelegen An der Roten Lache 4 a.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 12.08.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 417.000,00 EUR.

Im Termin am 12.09.2017 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 33/16

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 9. Januar 2018, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Beyern Blatt 266** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	2	28/1		Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Hauptstraße 37	3.160 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. 1937, erweitert und modernisiert), einem Nebengebäude (Stallgebäude) und einer Scheune; gelegen in der Hauptstraße 37.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.03.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 77.100,00 EUR.

Im Termin am 17.10.2017 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 13/16

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 16. Januar 2018, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Falkenberg Blatt 1762** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Falkenberg	7	590	Gebäude- und Freifläche, Walter-Rathenau-Str. 4 a	417 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Reihenhaus, Bj. 2001).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 22.02.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 154.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 13/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 16. Januar 2018, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Koßdorf Blatt 641** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Koßdorf	4	119	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Mühlberger Str. 31	1.066 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1910) mit Wohnhausanbau (Bj. ca. 1965) sowie Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 03.12.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 23.000,00 EUR.

Im Termin am 22.11.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 50/15

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 13. Februar 2018, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 8692** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Finsterwalde	14	133	Gebäude- und Freifläche, Markt 22/Moritzstr. 34	956 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohn- und Geschäftshaus mit Anbauten, Anbau Nebengebäude, Garage und ehemaliges Wohnhaus im rückwertigen Bereich im zentralen Marktbereich von Finsterwalde

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 08.11.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 104.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 49/16

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 20. Februar 2018, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Rückersdorf Blatt 625** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Rückersdorf	1	202/6	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, An der Eisenbahn	3.678 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Unbebautes Grundstück, derzeit als Verkehrsfläche genutzt

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 03.03.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 4.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 7/17

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 20. Februar 2018, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 1436** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Doberlug-Kirchhain	9	109	Landwirtschaftsfläche	1.027 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Unbebautes Grundstück in Doberlug-Kirchhain Luckauer Straße zwischen Hausnummern 34 und 36.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.04.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 8.200,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 28/17

Amtsgericht Frankfurt (Oder)**Terminsbestimmung**

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 17. Januar 2018, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Steinhöfel Blatt 359** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinhöfel, Flur 5, Flurstück 36/1, Gebäude- und Freifläche, Heuweg 3 a, Größe: 1.062 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.01.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 136.000,00 EUR.

Nutzung: Einfamilienhaus, Schuppen  
Postanschrift: Heuweg 3 a, 15518 Steinhöfel  
Geschäfts-Nr.: 3 K 161/14

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 24. Januar 2018, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 9105** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 158, Flurstück 198, Gebäude- und Freifläche, Ring der Freundschaft 59, 61, Größe: 785 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der gesamten Wohnung Nr. 7 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Fürstenwalde Blatt 9105 bis 9106). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es sind Sondernutzungsrechte vereinbart.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.03.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.

Nutzung: Eigentumswohnung in Form einer Doppelhaushälfte, 2-geschossig (EG, ausgebaut DG), voll unterkellert  
Postanschrift: Ring der Freundschaft 59, 15517 Fürstenwalde/Spree  
Geschäfts-Nr.: 3 K 14/17

**Gesamtvollstreckungssachen**

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.